STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiterin
Carmen Nowak

E carmen.nowak@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-14
F 0711 22921-42

Az 103.56 - R 27665/2016 • cn

21.09.2016

Digitalisierung des Asylverfahrens: Sachstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Information des Deutschen Städtetages zum aktuellen Sachstand zur Digitalisierung des Asylverfahrens übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In den Anlagen wird insbesondere die zentrale Maßnahme im Rahmen der Digitalisierung des Asylverfahrens ausführlich dargestellt – das integrierte Identitätsmanagement in seinen Komponenten, der erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung, des zentralen Kerndatensystems und des Ankunftsnachweises.

Es wird zudem darauf eingegangen, dass gegenwärtig Maßnahmen geprüft werden, wie Ausländerbehörden zur Registrierung mit biometrischen Merkmalen befähigt werden können. Die Ausländerbehörden verfügen jedoch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen zur Registrierung im Kerndatensystem mit Fingerabdrücken. Hierfür müssen sie technisch mit Hard- und Software ausgestattet werden. In Anlage 2 wird ausgeführt, auf welchem Weg Ausländerbehörden in die Lage versetzt werden können, Asylsuchende gesetzeskonform zu registrieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Mauch

Anlagen

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

12.09.2016

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-770
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

hanna.sommer@staedtetag.de

Bearbeitet von

Dr. Hanna Sommer

Aktenzeichen

32.45.07 D

Umdruck-Nr.

O 7235

An die

a) unmittelbaren Mitgliedsstädte

- Ausländerbehörden -
- Sozialämter -
- Meldeämter -

b) Sozialdezernenten/-innen der unmittelbaren Mitgliedsstädte

c) Mitglieder und Gäste des Rechts- und Verfassungsausschusses

d) Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Jugend und Familie

e) Erfahrungsaustausch Asylbewerberleistungsgesetz

f) Mitglieder der Konferenz der Optionsstädte

des Deutschen Städtetages

g) Mitglieder und Gäste des Rechts- und Verfassungsausschusses

h) Mitglieder des Sozial- und Jugendausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

i) Erfahrungsaustausch der Ausländerbehörden großer Städte

nachrichtlich:

Mitgliedsverbände des Deutschen Städtetages

Digitalisierung des Asylverfahrens: Sachstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern (BMI) hat auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände ein Informationsschreiben zum Sachstand der Digitalisierung des Asylverfahrens zur Weiterleitung an die Kommunen zur Verfügung gestellt. Dieses geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis **(Anlage 1).**

Darin wird insbesondere die zentrale Maßnahme im Rahmen der Digitalisierung des Asylverfahrens ausführlich dargestellt – das integrierte Identitätsmanagement in seinen Komponenten, der erkennungsdienstlichen Behandlung und Registrierung, des zentralen Kerndatensystems und des Ankunftsnachweises.

Betont wird, dass gegenwärtig Maßnahmen geprüft werden, wie die Ausländerbehörden zur Registrierung mit biometrischen Merkmalen befähigt werden können. Die Ausländerbehörden verfügen jedoch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen zur Registrierung im Kerndatensystem mit Fingerabdrücken. Hierfür müssen sie technisch mit Hard- und Software ausgestattet werden. In der Diskussion sind derzeit verschiedene Optionen, die gemeinsam mit den Ländern geprüft werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Handlungsmöglichkeiten möchten wir auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin Dr. Emily Haber an die Mitglieder des Bund-Länder-Koordinierungsstabes Asyl (BLKA) vom 26. August 2016 verweisen **(Anlage 2).** In diesem Schreiben wird ausgeführt, auf welchem Weg Ausländerbehörden in die Lage versetzt werden können, Asylsuchende gesetzeskonform zu registrieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hanna Sommer

Dr. Hanna Sommer

Anlagen

Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Versand nur per Mail
Kommunale Spitzenverbände zur Weiterleitung an die Kommunen

nachrichtlich
Länderkoordinatoren im IT-PLR Koordinierungsprojekt „Digitalisierung des Asylverfahrens“

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10341
FAX +49(0)30 18 681-510627

PGDAS@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Sachstand Digitalisierung des Asylverfahrens

Aktenzeichen: PGDAS-22001/2#33
Berlin, 5. September 2016
Anlage: Schreiben der Staatssekretärin Dr. Haber vom 26. August 2016

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus dem vor allem im vergangenen Jahr stark gestiegenen Zugang von Asylsuchenden nach Deutschland resultierte die Notwendigkeit, das Asylverfahren so schnell und effektiv wie möglich zu gestalten. Bisher wurden im Asylverfahren Daten von Asylsuchenden z.T. mehrfach erhoben und gespeichert. Daneben fehlte eine eindeutige Identifizierung von Asylsuchenden. Damit gingen Risiken in Bezug auf Sicherheit, Datenqualität, Doppelidentitäten und Möglichkeiten des Leistungsmissbrauchs einher.

Im Rahmen des gemeinsamen Koordinierungsprojektes des IT-Planungsrates arbeiten Bund, Länder und Kommunen an der weiteren Digitalisierung des Asylverfahrens auf der Grundlage des am 05. Februar 2016 in Kraft getretenen Datenaustauschverbesserungsgesetzes (DAVG). Ziel ist es, die Prozesseffizienz im Asylverfahren sowie die Transparenz über die Zuwanderung zu erhöhen, die Steuerungsfähigkeit zu verbessern, Leistungsmissbrauch zu verhindern und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Die zentrale Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele war die Einführung

des **integrierten Identitätsmanagements**. Beim Erstkontakt mit den Behörden erfolgt die Registrierung und Speicherung aller Daten, die für den Gesamtprozess benötigt werden, in einem zentralen Kerndatensystem. Die Registrierungsdaten stehen den abrufberechtigten Behörden sofort zur Verfügung, anhand der Fingerabdruckdaten ist die Identität der Personen eindeutig gesichert. Das integrierte Identitätsmanagement besteht aus drei Komponenten:

- **Erkennungsdienstliche Behandlung und Registrierung** bereits beim Erstkontakt in einer für die Registrierung zuständigen Stelle. Mit den sog. Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) werden alle nach Deutschland kommenden Asylsuchenden beim Erstkontakt in Ankunftszentren, BAMF-Außenstellen oder Aufnahmeeinrichtungen der Länder erfasst.
- **Zentrales Kerndatensystem**, in dem die Registrierungsdaten der Asylsuchenden, gespeichert und zur Verfügung gestellt werden. Das Kerndatensystem wurde technisch innerhalb des Ausländerzentralregisters (AZR) abgebildet.
- **Ankunftsnachweis,** ein hoheitliches Papierdokument mit fälschungssicheren Merkmalen zum Nachweis der erfolgten Registrierung.

Durch das integrierte Identitätsmanagement werden Mehrfachregistrierungen vermieden und Doppelidentitäten und Leistungsmissbrauch verhindert. Die bundesweite Einführung des integrierten Identitätsmanagements konnte Ende Mai 2016 erfolgreich abgeschlossen werden. Damit steht nun die Infrastruktur für die frühzeitige, einheitliche Registrierung von Asylsuchenden bundesweit flächendeckend zur Verfügung. Auch die Nachregistrierung der im Land befindlichen Asylsuchenden wird vorangetrieben und im Herbst 2016 abgeschlossen.

Es wird nun kontinuierlich an der Verbesserung der am Asylverfahren beteiligten Systeme gearbeitet. Ab November werden Meldebehörden automatisiert und medienbruchfrei über Asylsuchende informiert. Die weitere Anbindung von Behörden an das Kerndatensystem wie z.B. der Sozial-, Gesundheits- und Jugendämter erfolgt sukzessive.

Im Kerndatensystem können die Daten, die u.a. für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung bei bestehender Bleibeperspektive erforderlich sind, nämlich Daten zur Schulbildung, zum Studium, zur Ausbildung, zum Beruf sowie zu Sprachkenntnissen abgerufen werden. Die geschaffenen Grundlagen bilden jedoch nur die erste Etappe; die nun erforderliche Umsetzung und die dabei zu berücksichtigenden Abstimmungs- und Weiterentwicklungsbedarfe werden neue Herausforderungen mit sich bringen.

Bund, Länder und Kommunen beraten gemeinsam über die weitere technische und organisatorische Umsetzung des DAVG und insbesondere zur Anbindung der Behörden an das Kerndatensystem über standardisierte Schnittstellen. Zudem wurde mit der Entwicklung einer Gesamtprozessdokumentation begonnen, mit der die Prozesse in Bund, Ländern und Kommunen von der Registrierung bis zur Integration bzw. Rückkehr transparent gemacht werden sollen und anhand derer Möglichkeiten für weitere Effizienzsteigerungen erkannt werden können.

Darüber hinaus ist eine gesetzliche Änderung in Vorbereitung, die eine Registrierung durch das BAMF und die Aufnahmeeinrichtungen der Länder auch von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gemäß § 49 Abs. 8 u. 9 AufenthG ermöglicht. Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung sind derzeit in der Prüfung.

Auch werden Maßnahmen geprüft, wie die Ausländerbehörden (ABHen) zur Registrierung mit biometrischen Merkmalen befähigt werden können. Die ABHen sind zur Erstregistrierung von Asylsuchenden (vgl. § 19 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 AsylG), aber auch von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern (vgl. § 71 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 8 u. 9 AufenthG) verpflichtet, wenn diese dort zuerst vorsprechen. Auch die Verlängerung von Ankunftsnachweisen muss von den ABHen vorgenommen werden, wenn die Asylsuchenden bereits in die Kommunen verteilt wurden. Die ABHen verfügen jedoch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen zur Registrierung im Kerndatensystem mit Fingerabdrücken. Hierfür müssen sie technisch mit Hard- und Software ausgestattet werden. In der Diskussion sind verschiedene Optionen, die gemeinsam mit den Ländern geprüft werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Handlungsmöglichkeiten wird auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin Dr. Emily Haber an die Mitglieder des Bund-Länder-Koordinierungsstabes Asyl (BLKA) vom 26. August 2016 (siehe Anlage) verwiesen.

Ansprechpartner
Projektgruppe Digitalisierung des Asylverfahrens
Telefon: 030 / 18681 - 10341
E-Mail: PGDAS@bmi.bund.de

Im Auftrag
André Schmode

André Schmode

Bundesministerium
des Innern

Dr. Emily Haber
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11112
FAX +49(0)30 18 681-11136

StH@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: PGDAS - 12014/2#2

Berlin, 26. August 2016

Versand nur per Mail

Mitglieder des Bund-Länder-Koordinierungsstabes Asyl

nachrichtlich
Staatssekretäre und Staatsräte der Innenministerien der Länder

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie in der 30. Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsstabes Asyl (BLKA) am 13. Juli 2016 unter TOP 3 (Bericht des BAMF) angekündigt, möchte ich Sie über den Sachstand zur Frage der Ausstattung von Ausländerbehörden (ABHen) mit Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) informieren.

Mit den PIKs des Bundes können Asylsuchende aktuell nach § 16 AsylG im Kerndatensystem registriert werden. Eine Erweiterung der PIK zur Registrierung nach § 49 AufenthG (unerlaubter Aufenthalt / unerlaubte Einreise) ist derzeit in Vorbereitung. Der Bund hat die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder mit insgesamt 1500 PIKs ausgestattet. Für weitergehenden Bedarf an PIKs wurde ein Rahmenvertrag mit der Bundesdruckerei geschlossen, aus dem entsprechend abgerufen werden kann. Eine weitere Ausstattung von Landesbehörden oder kommunalen Behörden durch den Bund ist nicht vorgesehen.

Gleichwohl sind auch die ABHen in die Lage zu versetzen, gesetzeskonform (mit Fingerabdrücken) registrieren zu können. Sie sind zur Erstregistrierung von Asylsuchenden (vgl. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 AsylG), aber auch von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern (vgl. § 71 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 8 u. 9 AufenthG) verpflichtet, wenn diese dort zuerst vorsprechen. Auch die Verlängerung von Ankunftsnachweisen muss von den ABHen vorgenommen werden, wenn die Asylsuchenden bereits in die Kommunen verteilt wurden. Die ABHen verfügen jedoch nicht über die nötigen technischen Voraussetzungen zur Registrierung im Kerndatensystem mit Fingerabdrücken. Hierfür müssen sie technisch mit Hard- und Software ausgestattet werden. Die landesspezifischen Rahmenbedingungen sind jedoch sehr heterogen. In einigen Ländern können organisatorische Regelungen wirtschaftlicher sein, als Umverteilung oder Erwerb von Personalisierungsinfrastrukturkomponenten. Aufgrund dessen werden die Länder gebeten, im Rahmen der landesspezifischen Situation die Notwendigkeit zur Ausstattung der ABHen mit PIK oder mit gleichwertigen ländereigenen Fachverfahren zu prüfen. Übergangsweise ist die Regelung prozessualer Vorgaben zu prüfen (siehe weiter unten).

Es besteht zunächst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Länder aktuell nicht genutzte PIKs an ausgewählte Ausländerbehörden umverteilen, um eine optimale Verteilung und Auslastung der Geräte zu erzielen.

Ergänzend wird der Bund das PIK-System als Paket bestehend aus Software und Peripherie-Geräten über die Bundesdruckerei zur Verfügung stellen. Somit kann die PIK-Software auf Geräten in ABHen installiert und Registrierungen mittels der Peripherie-Geräte vorgenommen werden.

Als Alternative besteht die Möglichkeit, die im Herbst bereitgestellte Registrierungs-Schnittstelle des Ausländerzentralregisters in eigene Fachverfahren zu integrieren. Hierzu wird der Bund auch Gespräche mit Softwareherstellern führen, um die Nutzung dieser Schnittstellen in Standardprodukten zu beschleunigen. Dies wird jedoch ein eher längerfristiger Prozess sein.

Bitte prüfen Sie vor diesem Hintergrund die Umsetzung der folgenden organisatorischen Maßnahmen:

1. Registrierungen in ABHen ohne ed-Behandlung vermeiden. Zu registrierende Personen unverzüglich zu einer Registrierungsstelle leiten, das heißt für Asylsuchende die Weiterleitung an eine Stelle mit PIK und für unerlaubt aufhältige bzw. eingereiste Ausländer die Weiterleitung an eine Polizeidienststelle mit Möglichkeit zum Fast-ID-Abgleich.

2. Bei übergangsweise notwendigen Registrierungen in einer ABH ohne ed-Erfassung die Person im Nachgang unverzüglich mit der AZR-Nr. zu einer Registrierungsstelle leiten, d. h. für Asylsuchende an eine Stelle mit PIK und für unerlaubt aufhältige bzw. eingereiste Ausländer an eine Polizeidienststelle mit Möglichkeit zum Fast-ID-Abgleich.

3. Bei der Registrierung an einer PIK immer zuerst eine AZR-Abfrage durchführen, um bereits registrierte Personen aufrufen und ed-Daten dann ergänzend hinzufügen zu können.

4. Unbegleitete minderjährige Ausländer sollten sofort bei einer Polizeidienststelle mit Möglichkeit zum Fast-ID-Abgleich registriert werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sollten Registrierungsstellen, Ausländerbehörden und Jugendämter gebeten werden, die oben beschriebenen Verfahrenshinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Emily Haus